



GEBÜHRENORDNUNG

Gültig ab 01.09.2015

§ 1 Fälligkeit

Die Gebühren der Musikschule Kilsheim sind Halbjahresgebühren. Sie werden zu Beginn des jeweiligen Halbjahres in Rechnung gestellt. Auf Antrag können die Gebühren auch als Monatsgebühren festgesetzt werden. Dann sind sie zum 1. jedes Monats anteilig fällig.

Die Zahlung erfolgt dann ausschließlich im Bankeinzugsverfahren. Hierzu muss der Stadt Kilsheim eine Abbuchungsermächtigung erteilt werden.

§2 Unterrichtsgebühren

(1) Die Stadt Kilsheim gewährt jedem Schüler der Musikschule mit Erstwohnsitz in Kilsheim einen Zuschuss zu den geltenden Unterrichtsgebühren in Höhe von 60 € je Halbjahr.

Dies gilt nicht für die Teilnahme am Kinderchor und an der Bläserklasse.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Zuschuss direkt mit der Unterrichtsgebühr verrechnet. Zu zahlen ist der verbleibende Differenzbetrag wie ausgewiesen. (siehe ermäßigte Gebühr)

(2) Die Gebühren betragen ab 01.09.2015 je Schülerin und Schüler:

	Halbjahres Gebühr	ermäßigte Halbjahresgebühr für Kilsheim u. Stadtteile
Einzelunterricht 1 Schüler in 1 Schulstunde	510,00 €	450,00 €
Einzelunterricht 1 Schüler in ½ Schulstunde	290,00 €	230,00 €
Blockflötenanfänger im ersten Halbjahr (1/2 Schulstunde)	220,00 €	160,00 €
Musikalische Früherziehung (60 Minuten)	155,00 €	95,00 €
Kinderchor (60 Minuten)	37,00 €	37,00 €
Bläserklasse (45 Minuten) (Mindestteilnehmerzahl 7 Kinder)	200,00 €	200,00 €
Orchester, Ensembles u.ä (wenn nicht gleichzeitig Einzelunterricht gebucht ist)	33,00 €	28,00 €

(3) Die Teilnahme für Orchester und Blechbläserensembles, Schulbands u.ä. sind gebührenfrei, wenn die Schülerin/der Schüler im gleichen Halbjahr Einzelunterricht erhält.

§ 3 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

(1) Geschwisterermäßigung wird gewährt:

bei 2 Kindern, die gleichzeitig die Musikschule besuchen: 15 % auf die Gesamtsumme
bei 3 und mehr Kindern 25 % auf die Gesamtsumme

Bei erwachsenen Schüler/innen ab dem 20. Lebensjahr entfällt diese Ermäßigung.

Ausgenommen sind Schüler, Auszubildende und Studenten.

(2) Ermäßigung bei Zweitinstrument

Ermäßigung beim Erlernen eines Zweitinstrumentes wird in Höhe von 25 % auf den Grundpreis des jeweils günstigeren Instruments gewährt. Dies gilt auch beim Dritt- und Viertinstrument.

(3) Sozialermäßigung

Über Anträge auf Sozialermäßigung entscheidet der Bürgermeister.

(4) Bläserklassen

Wenn der Teilnehmer einer Bläserklasse gleichzeitig Unterricht in der Musikschule gebucht hat, ermäßigt sich der Preis für die Bläserklasse auf 150,00 €.

§ 4 Gebührenschuldner, Entstehung der Gebührenschuld

(1) Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Abgabe der Anmeldung.

§ 5 Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie kann nur zum Ende jeden Halbjahres erfolgen. Es ist eine Frist von 2 Wochen bis Ende des Halbjahres einzuhalten. Wird nicht gekündigt läuft das Vertragsverhältnis weiter.

§ 6 Unterrichtsausfälle

Entfällt der Unterricht aus Gründen die die Lehrkraft zu vertreten hat, so ist die Lehrkraft gehalten den Unterricht nachzuholen.

Fällt der Unterricht wegen eines Feiertages oder wegen Ferien aus, besteht kein Anspruch auf Nachholung. Dies gilt auch für Ausfälle die bedingt durch den Schulbetrieb (Bläserklassen) entstehen, oder die der Schüler zu vertreten hat.

Külsheim, den 21.07.2015

gez. Schreglmann, Bürgermeister